

Aus der großen Reihe günstiger Gutachten über das Volksschul-Lesebuch gestattet der Raum hier nur die Mittheilung eines einzigen in entsprechendem Auszuge:

Durch *Hobes* Rescript vom 9. Juni d. J. hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Exc. bestimmt, daß überall in den evangelischen Schulen unserer Provinz, wo die Einführung eines neuen Lesebuches sich nöthig und angänglich erweist, die von dem Seminar in Münsterberg herausgegebenen Lesebücher, je nach dem Standpunkte der Schule das dreitheilige oder der Auszug, eingeführt werden, daß dagegen, wo die Verhältnisse die Einführung eines anderen Lesebuches wünschenswerth scheinen lassen sollten, die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen sei.

Das **Münsterbergische** Lesebuch hat mit nur wenigen anderen derartigen Schulbüchern den Vorzug, daß es der in dem Regulativ vom 3. Octbr. 1854 gestellten Forderung, ein Volksschullesebuch solle zugleich ein Volksbuch sein, entspricht; denn die in denselben dargebotenen Erzählungen sind, in den verschiedenen Theilen vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend, sonst durchweg einfach, dem Verständnisse des Kindes angemessen und doch zugleich durch würdigen Inhalt und kernigen Ausdruck auch das Interesse des Erwachsenen anregend und fesselnd; die meisten derselben können nicht umbin, Reimeshöheren Lebens tief in die jungen Herzen zu pflanzen, sowie auch für das gereifere Lebensalter christlichen Sinn zu wecken und zu pflegen. Die aus dem Schutze der Realien ausgewählten Stoffe bieten mit richtigem methodischen Takte das, in früheren derartigen Büchern vielfach zu Tage getretene Streben nach einer, der Volksschule nicht eignenden systematischen Vollständigkeit fernhaltend, in vielseitiger und in einer für ein Lesebuch sehr geeigneten Abwechslung, welche aber doch nach gewissen Principien das Zusammengehörige mit einander in Beziehung setzt; in Kreisen, welche den methodischen Fortschritt vom Näheren zum ferner Liegenden sorgsam beachten, die für das Volks- und vaterländische Leben wichtigsten Kenntnisse dar und eignen sich ebensowohl zur Grundlage für einen gesunden weltkundlichen Elementar-Schul-Unterricht, als zu einer anziehenden, lehrreichen, Geist und Gemüth bildenden, vaterländische Gesinnung pflegenden Lektüre für die verschiedenen, auch über die Schulzeit hinausreichenden Lebensalter. Dabei hat die **Geographie und Geschichte der heimatlichen Provinz** in einem **Anhange** ganz besondere Berücksichtigung erfahren, wie auch die durch das ganze Buch hindurch dem Texte eingedruckten **charakteristischen Abbildungen** für Volksschulen, denen sonstige Anschauungsmittel nur in geringem Umfange zu Gebote stehen, eine sehr erwünschte und instructive Zugabe sind. Für die **Hand des Lehrers** gewährt der Verleger bereitwillig eine **gratis** zu beziehende Beilage: „**Einige Worte über die Aufgabe des Volksschullesebuches**,“ die auf 14 eng gedruckten Seiten eine Anweisung für den Gebrauch des Buches enthält, welchen wir nur die sorgsamste Beachtung wünschen können. Die mit Beziehung auf das Lesebuch gleichzeitig in drei Abtheilungen erschienenen **Volks-Schullieder** setzen den **Gesang- und Sprach-Unterricht** in angemessener Verbindung, auch die ersten **Übungen im Zeichnen** sind durch eine besondere Beigabe zweckmäßig berücksichtigt.

Da von dem zweiten und dritten Theile dieses Lesebuches mit Rücksicht auf die verschiedene Organisation unserer Schulen auch ein eintheiliger Auszug erschienen ist, so wird es angemessen sein, diesen letzteren in solchen Schulen einzuführen, welche nur von einem Lehrer versorgt werden, während da, wo durch die gemeinschaftliche Arbeit mehrerer Lehrer an derselben Schule eine größere Gliederung des Schulsystems in gesonderten Klassen ermöglicht ist, die vollständige Ausgabe im Gebrauch zu nehmen sein wird. Aber auch da, wo nur der Auszug für die Oberklasse zur Anwendung kommen kann, wird für die ersten Schuljahre zweckmäßig nicht irgend welche andere Fabel, sondern der erste Theil dieses Lesebuches mit den demselben vorausgehenden Lesetafeln allmählich zur Einführung gebracht werden müssen, indem alle diese Theile in engem, organischen Zusammenhange stehen und die bei der Herausgabe des Ganzen umsichtig verfolgte Zwecke durch einen nur Stückweisen Gebrauch einzelner Theile kaum vollständig erreicht werden können.

Wien, den 11. Juli 1857.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.